



BVD/P210086

Erläuterungen zur Bestattungsverordnung vom 2. März 2021 (BestV)

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen des Bestattungswesens wurde auch die bisherige Verordnung über das Bestattungswesen (Friedhofordnung) vom 18. Juni 2013 (SG 390.110) als Verordnung zum alten Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (SG 390.100) überprüft und überarbeitet. Die Materie wird neu in der Bestattungsverordnung und in der Grabmalverordnung geregelt. Entsprechend dem Vorgehen beim neuen Bestattungsgesetz (beschlossen vom Grossen Rat am 11. März 2020) wird in der neuen Bestattungsverordnung der gesamte Aufgabenbereich in das Bestattungswesen einerseits und das Friedhofwesen andererseits aufgeteilt.

Das Bestattungswesen liegt in der Zuständigkeit des Kantons, das Friedhofwesen in jener der Gemeinden, wobei in der Stadt Basel der Kanton an die Stelle der Einwohnergemeinde tritt. Dementsprechend gelten die Verordnungsbestimmungen über das Bestattungswesen – neben den allgemeinen Bestimmungen, den Ausführungsbestimmungen und den Schlussbestimmungen – im gesamten Kanton, während die Regelungen zum Friedhofwesen grundsätzlich nur für die Stadt Basel gelten.

Die bisherigen Bestimmungen über die Grabmäler waren in der Friedhofordnung an verschiedenen Stellen aufgeführt, was zu einer gewissen Unübersichtlichkeit geführt hat. Sie sind nun in der neuen Grabmalverordnung zusammengefasst. Diverse Bestimmungen der bisherigen Friedhofordnung wurden aufgrund ihrer Bedeutung bzw. ihrer Eingriffsintensität ins Bestattungsgesetz überführt. Umgekehrt werden Regelungen der früheren Friedhofordnung, die nur ausführenden Charakter haben, nicht in die neue Bestattungsverordnung übernommen, sondern sollen Gegenstand von Ausführungsbestimmungen werden. Die Systematik und die Reihenfolge der Bestimmungen der Bestattungsverordnung folgen dem Aufbau des neuen Bestattungsgesetzes.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 Geltungsbereich

§ 1 regelt den Geltungsbereich der Bestattungsverordnung, der bisher in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofordnung (Anwendbarkeit) geregelt war. Die Bestimmungen über das Bestattungswesen gelten im ganzen Kanton (Abs. 1), jene über das Friedhofwesen nur für das Friedhofwesen der Stadt Basel (Abs. 2). Erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen keine eigenen Vorschriften zum Friedhofwesen, kommen jene der Bestattungsverordnung sinngemäss auch betreffend ihren gemeindeeigenen Friedhöfen zur Anwendung (Abs. 2). Aufgrund von § 8 Abs. 2 des neuen Bestattungsgesetzes haben die Gemeinden beim Erlass eigener Bestimmungen vorgängig die

Stadtgärtnerei anzuhören. Auch wenn die Gemeinden keine eigenen inhaltlichen Regelungen über das Friedhofswesen erlassen, so haben sie mindestens die für das Friedhofswesen zuständige kommunale Behörde zu bestimmen (vgl. § 3 Abs. 2).

Erläuterungen zu § 2 Zuständige Behörde im Bestattungswesen

In § 2 Abs. 1 wird die Zuständigkeit der Stadtgärtnerei für den Vollzug des Bestattungswesens festgelegt. Vorbehalten bleiben anders lautende Zuständigkeitsvorschriften im Gesetz und in der Verordnung selbst (z.B. Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Leichenschau und Legalinspektion, vgl. § 18 Abs. 2 Bestattungsgesetz und § 6 Abs. 1 Bestattungsverordnung). Der neue Absatz 2 listet in einer exemplarischen, nicht abschliessenden Aufzählung die wichtigsten Zuständigkeiten der Stadtgärtnerei auf. Dazu gehören namentlich die Entgegennahme der Todesmeldung und der Anordnungen für die Bestattung und die Beisetzung, die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen, Entscheide über den Anspruch auf unentgeltliche Bestattung, die Entgegennahme und Aufbewahrung von Erklärungen über die Bestattungs- und Beisetzungsart sowie die Sicherstellung deren Berücksichtigung im Todesfall wie auch das Zulassungswesen betreffend die Bestatterinnen und Bestatter im Kanton Basel-Stadt. § 2 Abs. 2 lit. a ist in Bezug auf die Entgegennahme der Todesmeldung als Ausführungsbestimmung zu Art. 35 Abs. 4 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung zu verstehen, wonach die Kantone befugt sind, neben dem Zivilstandsamt eine andere Behörde zur Entgegennahme der Todesmeldung zu bezeichnen.

Erläuterungen zu § 3 Zuständige Behörde im Friedhofswesen

§ 3 regelt die Zuständigkeit im Friedhofswesen. Diese kommunale Aufgabe wird für die Stadt Basel vom Kanton wahrgenommen (vgl. § 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz) und fällt gemäss Absatz 1 in die Zuständigkeit der Stadtgärtnerei. Die Gemeinden Bettingen und Riehen haben die Zuständigkeiten selbst zu regeln (Abs. 2).

2.2 2. Kapitel: Bestattungswesen

Erläuterung zu § 4 Friedhofskommission

§ 4 legt die Zusammensetzung der Friedhofskommission fest und regelt deren Aufgaben. Die bisherigen Bestimmungen wurden inhaltlich kaum verändert. Allerdings präsidiert neu grundsätzlich die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements die Friedhofskommission. Diese Aufgabe kann delegiert werden, wobei diesbezüglich die Leiterin bzw. der Leiter der Stadtgärtnerei im Vordergrund steht (Abs. 1). Zudem wurde die mögliche Zahl der Kommissionsmitglieder von maximal neun auf maximal zehn erhöht. Dahinter steht die Überlegung, ein zusätzliches Mitglied aus dem Themenbereich Kultur in die Kommission zu holen, um diesen Aspekt besser abdecken zu können und eine Vernetzung zu generieren. Die Friedhofskommission berät das zuständige Bau- und Verkehrsdepartement bezüglich wichtiger Fragen des Bestattungs- und Friedhofswesens und gibt in Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren ihre fachlichen Stellungnahmen ab (Abs. 2). Die Bildung von Fachausschüssen ist zudem für bestimmte Sachbereiche möglich (Abs. 3). Zu denken ist hier etwa an den Ausschuss für die jährliche Grabmalprämierung von besonders gelungenen bzw. herausragenden Grabmalern.

Erläuterung zu § 5 Hinterlegung einer Erklärung zur Bestattungs- und Beisetzungsart

§ 5 betrifft die Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart, die grundsätzlich in § 15 des Bestattungsgesetzes geregelt wird. Die Absätze 1 und 3 enthalten die Vorgaben zur Form der Hinterlegung und zum Rückzug entsprechender Erklärungen. Absatz 2 statuiert die Pflicht der Bestattungsbehörde, d.h. der Stadtgärtnerei, bei jeder Todesfallmeldung zu prüfen, ob die verstorbene Person eine Erklärung über die für sich gewählte Bestattungs- und Beisetzungsart hinterlegt hat.

Erläuterung zu § 6 Leichenschau

§ 6 bestimmt, welche Ärztinnen und Ärzte für die Leichenschau zuständig sind. Die Grundsätze betreffend die Leichenschau und Kostenregelungen finden sich in § 18 des neuen Bestattungsgesetzes. Das Vorgehen in Fällen, in denen ein gewaltsamer Tod oder eine zweifelhafte Todesursache vorliegt, ist nicht mehr in der Bestattungsverordnung, sondern in § 19 des neuen Bestattungsgesetzes geregelt.

Erläuterung zu § 7 Anmeldeverfahren bei Todesfällen

In § 7 wird das Anmeldeverfahren bei Todesfällen näher definiert. Die bisher in § 10 der Friedhofordnung enthaltene Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls wurde in § 17 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes überführt. Gemäss § 6 Abs. 1 sind Todesfälle innert 2 Tagen unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung sowie gegebenenfalls der schriftlichen Spitalanzeige und von Ausweispapieren der verstorbenen Person bei der Stadtgärtnerei anzumelden, wobei die genannte Frist vom Bundesrecht vorgegeben ist (vgl. Art. 35 Abs. 2 eidgenössische Zivilstandsverordnung [ZStV, SR 211.112.2]). Zuständig zur Beurkundung des Todes ist das Zivilstandsamt, an das die Stadtgärtnerei die Meldung des Todesfalles mit den gemäss Absatz 1 erhaltenen Unterlagen weiterleitet (Abs. 2), sodass der anmeldenden Person in der Regel ein zusätzlicher Behördengang erspart wird. In komplizierteren Fällen, insbesondere solchen mit internationalen Bezügen, kann aber auch damit nicht ausgeschlossen werden, dass eine zusätzliche Vorsprache beim Zivilstandsamt nötig wird. Die Zuständigkeit des Basler Zivilstandsamtes wie auch der Stadtgärtnerei erstreckt sich auf alle im Kanton verstorbenen Personen. Gemäss Art. 20a ZStV wird der Tod einer Person dort beurkundet, wo er eingetreten ist. Auf die bisherige Auflistung der erforderlichen Papiere in der Verordnung wurde verzichtet. Es muss sich um amtliche Ausweisschriften handeln, die die sichere Identifikation der verstorbenen Person zulassen. Idealerweise wird das Familienbüchlein, der Niederlassungsausweis oder die Aufenthaltsbewilligung verwendet; es können aber auch andere amtliche Papiere wie der Pass oder die Identitätskarte vorgelegt werden. Mit der Anmeldung des Todesfalls ist die Stadtgärtnerei über eine allfällige Belassung der Leiche im Sterbehaus zu informieren (Abs. 3). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im Fall, in dem der Eintritt des Todes nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer gefährlichen übertragbaren Krankheit steht, die Medizinischen Dienste bereits von der zur Leichenschau beigezogenen Ärztin bzw. vom beigezogenen Arzt informiert werden müssen (Art. 68 der eidgenössischen Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, Epidemieverordnung, EpV; SR 818.101.1).

Erläuterung zu § 8 Anordnungen für die Bestattung und Beisetzung

§ 8 regelt die erforderlichen Anordnungen für die Bestattung und Beisetzung. Diese sind in der Regel bei der Anmeldung des Todesfalls zu treffen (Abs. 1 und 3). Liegt keine entsprechende Erklärung der verstorbenen Person vor und ist die den Todesfall meldende Person nicht zu solchen Anordnungen berechtigt (vgl. § 16 Bestattungsgesetz), obliegt es der Stadtgärtnerei, mit Hilfe der anmeldenden Person anordnungsberechtigte Angehörige zu kontaktieren. Wie vorzugehen ist, wenn dies nicht möglich ist, gibt § 16 Bestattungsgesetz vor. Die Stadtgärtnerei bestimmt ferner den Zeitpunkt der Überführung der Leiche auf den Friedhof und setzt die Bestattungszeit fest, wobei den Wünschen der Angehörigen soweit wie möglich Rechnung getragen wird (Abs. 2).

Erläuterung zu § 9 Überführung auf den Friedhof

§ 9 enthält in Absatz 1 Näheres zum Zeitpunkt der Überführung der verstorbenen Person auf den Friedhof. Die Überführung ist eine der im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung als Realleistung erbrachten Dienstleistungen. Deshalb soll es wie bisher (vgl. § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 geltende Friedhofordnung) im Ermessen der Stadtgärtnerei liegen, im gesetzlich vorgegebenen Rahmen über den Zeitpunkt der Überführung zu entscheiden. Dabei hat sie zum einen Aspekte der Pietät und der Hygiene zu berücksichtigen. Zum andern kann und muss sie auch organisatorische und finanzielle Argumente berücksichtigen. Absatz 2 hält fest, dass eine Aufbahrung der verstorbenen Person auch im Sterbehaus erfolgen kann, wobei die Medizinischen Dienste dies

gestützt auf Art. 69 Epidemienverordnung (EpV; SR 818.101.1) untersagen oder einschränken können. Wie oben zu § 6 ausgeführt, müssen die Medizinischen Dienste von der zur Leichenschau beigezogenen Ärztin bzw. vom beigezogenen Arzt informiert werden, falls eine gefährliche übertragbare Krankheit vorliegt.

Erläuterung zu § 10 Metallische Stoffe in der Asche

Bei der Kremation Verstorbener bleiben in der Asche medizinische Implantate wie Stents, künstliche Gelenke, Drähte, Klammern etc. zurück. Diese körperfremden Rückstände wie auch die Sargnägel werden im Krematorium Hörnli mittels Aschenaufbereitung mit Auslesen von Hand der grössten metallischen Teile und Durchkämmen der Asche von Hand mit einem Handmagnet entfernt. § 10 Absatz 1 bietet für dieses Vorgehen nun eine explizite gesetzliche Grundlage.

Edelmetallrückstände werden auf die soeben beschriebene Art nicht aus der Asche ausgeschieden. So verbleiben körperfremde Materialien, die nicht eine gewisse Grösse aufweisen und nicht magnetisch sind, darunter hochwertigste Metalle wie Silber, Gold, Palladium und Nickel, in der Asche. Es sprechen verschiedene Gründe dafür, auch diese Edelmetalle der Wiederverwendung zuzuführen (Reduktion Bodenbelastung auf dem Friedhof, Schonung natürlicher Ressourcen). Da es aber möglich ist, dass die verstorbene Person oder ihre Angehörigen die Entnahme der in der Asche verbleibenden Edelmetalle als unethisch empfinden und daher ablehnen, sieht § 10 Abs. 2 vor, dass der Entnahme und Wiederverwertung der Edelmetalle ausdrücklich zugestimmt werden muss. Liegt eine solche Zustimmung nicht vor, werden Edelmetalle in der Asche belassen.

Da das Krematorium Basel Kremationen auch für zahlreiche andere Gemeinden durchführt, die ihrerseits die Formalitäten mit den Angehörigen der Verstorbenen abwickeln, bestimmt § 10 Abs. 3, dass diese Gemeinden zusammen mit dem Kremationsauftrag mitteilen müssen, ob die fragliche Zustimmung vorliegt.

Erläuterung zu § 11 Einfuhr von Leichen oder der Asche Verstorbener

§ 11 enthält die näheren Regelungen zu § 22 Abs. 1 des neuen Bestattungsgesetzes betreffend die Bewilligungspflicht der Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person in den Kanton Basel-Stadt zum Zweck der Bestattung und Beisetzung im Kanton. In Absatz 1 werden die Tatbestände aufgezählt, bei deren Vorliegen die Einfuhr bewilligt wird, während die Absätze 2 und 3 die für die Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person notwendigen Dokumente nennen. Hinter der Regelung steht der Gedanke, dass die Beisetzung der sterblichen Überreste gesichert sein muss, sodass die Menschenwürde und die Pietät gewahrt werden können. Als wichtigste Voraussetzung dafür muss vorgängig sicher geklärt werden, dass eine solche Bestattung bzw. Beisetzung effektiv erfolgen kann, d.h. eine entsprechende Stätte auch wirklich zur Verfügung steht (Abs. 1). Ferner soll die Identität der verstorbenen Person nachvollziehbar sein (Abs. 2). Mit der Einfuhr sterblicher Überreste fallen diese in den Zuständigkeitsbereich der hiesigen Bestattungsbehörde, die die nötigen Massnahmen für die Bestattung bzw. Beisetzung einzuleiten hat. Absatz 3 sichert, dass die Kremation einer verstorbenen Person zulässig bzw. gewünscht ist und klärt, ob in der Asche zurückbleibende Edelmetalle zur Wiederverwertung entnommen werden dürfen.

2.3 3. Kapitel: Friedhofwesen der Stadt Basel

Erläuterung zu § 12 Ort der Beisetzung oder der Ausbringung

§ 12 regelt, dass sowohl Erdbestattungen als auch Beisetzungen bzw. die Ausbringung der Asche in der Stadt Basel in der Regel auf dem Friedhof am Hörnli erfolgen. Insbesondere befinden sich dort die entsprechenden Reihengräber. Bestattungen bzw. Beisetzungen auf einem anderen städtischen Friedhof, d.h. derzeit auf dem Wolfgottesacker, sind möglich, wenn dort die für die gewünschte Beisetzung nötige Grabart zur Verfügung steht und die Gebühren, die dafür allenfalls zu entrichten sind, beglichen wurden. Die Stadtgärtnerei entscheidet über die Zulassung

von Beisetzungen auf anderen Friedhöfen (Abs. 1). Zur Beisetzung auf dem Israelitischen Friedhof ist nach Abs. 2 die Bewilligung der Israelitischen Gemeinde erforderlich.

Erläuterung zu § 13 Flussbestattungen

Immer wieder wird in Bestattungsanordnungen oder von Angehörigen der Wunsch nach der Ausschüttung der Asche in einen Fluss gewünscht (sog. Flussbestattung). Da dies nur umweltverträglich und möglichst ohne Einwirkung auf andere Personen erfolgen darf, regelt § 13 dafür die Auflagen. Es soll ausgeschlossen werden, dass eine Flussbestattung in zu kleinen Gewässern erfolgt und dass naturfremde Gegenstände in die Gewässer eingebracht werden. Deshalb darf eine Flussbestattung nur im Rhein erfolgen, wobei nur die Asche ohne Urne eingebracht werden darf. Als Beigabe ist lediglich eine kleine Menge Blumen erlaubt. Damit die Asche rasch abfließt und nicht ans Ufer geschwemmt wird, darf die Asche nur in der Rheinmitte in die fließende Welle d.h. dort, wo das Wasser schnell abfließt, verstreut werden. Dabei ist auf Nichtbeteiligte (z.B. Rheinschwimmerinnen und –schwimmer) gebührend Rücksicht zu nehmen, was sich bereits aus § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums vom 16. Oktober 2013 (NöRG; SG 724.100) ergibt, das auf den Rhein ebenfalls anwendbar ist (§ § Abs. 2 NöRG). Insbesondere soll die Asche so verstreut werden, dass sie rasch weggeschwemmt wird, ohne andere Personen zu tangieren. Die Friedhöfe Basel werden denjenigen Personen, die die Asche von Angehörigen abholen, ein Merkblatt abgeben, das neben der allgemeinen Pflicht, beim Ausbringen der Asche die Pietät zu wahren (vgl. § 14 Abs. 2 BestG), auch die hier formulierten Auflagen erläutert.

Erläuterung zu § 14 Erwerb von Grabnutzungsrechten

§ 14 präzisiert § 6 Abs. 1 und 2 des neuen Bestattungsgesetzes und legt fest, dass die Bestattung bzw. Beisetzung von Personen ohne Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kanton Basel-Stadt den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes voraussetzt.

Erläuterung zu § 15 Grabarten

§ 15 statuiert gestützt auf § 26 des neuen Bestattungsgesetzes die Grundsätze zu den verschiedenen Grabarten. Bisher regelte die Friedhofordnung auf Verordnungsstufe sämtliche Grabarten und alle dazugehörigen Fragen bis ins kleinste Detail. Neu legt der Regierungsrat lediglich im Grundsatz fest, welche Arten von Gräbern im Mindesten durch die Stadtgärtnerei anzubieten sind (Abs. 1). Die Auflistung korreliert mit § 5 Abs. 1 lit. e des neuen Bestattungsgesetzes, der definiert, unter welchen Grabarten gewählt werden kann, wenn ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht. Dementsprechend müssen zumindest Erdreihen, Urnenreihen- und Gemeinschaftsgräber angeboten werden. Ferner müssen Familiengräber angeboten werden, die in Basel einer Tradition entsprechen. Darüber hinaus soll es der Stadtgärtnerei (unter Genehmigungsvorbehalt des Bau- und Verkehrsdepartements) überlassen werden, weitere Grabarten festzulegen und sämtliche Grabarten näher zu konkretisieren (Abs. 2). Zu diesen speziellen Beisetzungsstätten zählen etwa Wiesengräber und ein Grabfeld für Baumbestattungen oder für die Bestattung von Totgeburten. Diese Regelung bringt den Vorteil, dass die Stadtgärtnerei ihr Angebot dem Wandel und der Entwicklung der Nachfrage anpassen, also auch neue Grabarten anbieten kann. Mit Absatz 3 wird geklärt, dass Reihengräber nicht frei gewählt werden können, sondern von der Stadtgärtnerei zugeteilt werden. Schliesslich wird der Stadtgärtnerei die Kompetenz übertragen, die nötigen Detailregelungen zur genauen Nutzungsart und –dauer sowie zur Ausgestaltung der verschiedenen Grabarten zu treffen (Abs. 4). Auch diese Regelungen unterliegen der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement.

Erläuterung zu § 16 Familiengräber

Obwohl der Begriff "Familiengrab" ungenau ist, wird er aus den bisherigen Regelungen übernommen und weiter verwendet, da er historisch gewachsen und im allgemeinen Sprachgebrauch verankert ist. Es handelt sich dabei um Gräber, die bereits ursprünglich auf die Belegung mit mehr als einer verstorbenen Person ausgerichtet sind. Sie unterscheiden sich von Einzelgräbern

insbesondere dadurch, dass die entsprechenden Nutzungsrechte für eine längere Dauer als die ordentliche Ruhezeit von 20 Jahren erworben werden können (Abs. 1; vgl. § 27 Abs. 1 und 2 Bestattungsgesetz). Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass das Nutzungsrecht nach Ablauf der erworbenen Nutzungsdauer verlängert werden kann, wobei in diesem Fall wieder entsprechende Gebühren zu entrichten sind. Die Nutzungsdauer muss jeweils mindestens die ordentliche Ruhezeit von 20 Jahren seit der letzten Erdbestattung im entsprechenden Familiengrab abdecken.

Erläuterung zu § 17 Nutzungsrechte an Familiengräbern

§ 17 regelt die Verfügungsberechtigung bezüglich der Nutzungsrechte an Familiengräbern. Als verfügungsberechtigte Person gilt nach Abs. 1 die im Friedhofsregister eingetragene Person. Die Stadtgärtnerei stellt eine Urkunde über den Eintrag im Register aus. Im Zweifelsfall ist der Nachweis der Berechtigung am Nutzungsrecht von derjenigen Person zu erbringen, die ein solches Recht behauptet (Abs. 2). Zu solchen Fällen kann es kommen, wenn die ursprünglich nutzungsrechtlich berechtigte und im Register eingetragene Person verstorben und das Nutzungsrecht auf die Erben bzw. die Erbengemeinschaft übergegangen ist. Da die Mitglieder einer Erbengemeinschaft nur gemeinsam handeln können, muss ein einzelner Erbe, der Anordnungen für das Familiengrab treffen will, von den anderen Mitgliedern der Erbengemeinschaft bevollmächtigt sein. Kann der Nachweis bis zu einer allfälligen Bestattung nicht erbracht werden, so hat die gesuchstellende Person eine Erklärung zu unterzeichnen, mit welcher sie den Kanton von allfälligen Haftungsansprüchen von Dritten vollumfänglich frei stellt (Abs. 3).

Erläuterung zu § 18 Übertragung von Nutzungsrechten an Familiengräbern

In § 18 werden die Fragen rund um die Übertragung von Nutzungsrechten an Familiengräbern geregelt. So ist die Übertragung von Nutzungsrechten an Familiengräbern auf Familienangehörige, die verbleibende Partnerin resp. den verbleibenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder einer der verstorbenen Person erwiesenermassen nahestehenden Person möglich (Abs. 1). In sämtlichen Fällen bedarf die Übertragung von Nutzungsrechten einer Überprüfung durch die Stadtgärtnerei und ist gebührenpflichtig (Abs. 2). Ausgeschlossen sind dagegen der private Weiterverkauf und der Handel mit Nutzungsrechten, was in Absatz 3 statuiert wird. Ist eine Übertragung zulässig, so passt die Stadtgärtnerei das Nutzungsrecht den im Zeitpunkt der Übertragung geltenden rechtlichen Bestimmungen an (Abs. 4). Entsprechend wird eine neue Urkunde mit dem Namen der neuen Nutzungsberechtigten bzw. dem neuen Nutzungsberechtigten ausgestellt.

Erläuterung zu § 19 Verzicht auf Nutzungsrechte an Familiengräbern

§ 19 regelt schliesslich den Verzicht auf Nutzungsrechte an Familiengräbern. Verzichtende Nutzungsberechtigte auf ein Nutzungsrecht an einem Familiengrab, so fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an die Stadtgärtnerei zurück (Abs. 1). Nach Abs. 2 ist ein Verzicht bei laufenden Ruhefristen allerdings nur möglich, sofern sämtliche Kosten, die bis zum Ablauf der ordentlichen Ruhezeit noch anfallen werden, bereits im Voraus gedeckt sind. Die Grabpflege muss demnach für die Dauer der laufenden gesetzlichen Ruhezeit sichergestellt, d.h. bezahlt sein. Ansonsten könnten Nutzungsberechtigte durch „Verzicht“ auf das Grabnutzungsrecht faktisch die Zahlung der Unterhaltskosten der Stadtgärtnerei überbürden. Nach einem gültigen Verzicht verfügt die Stadtgärtnerei, unter Berücksichtigung einer allfällig laufenden Ruhezeit, frei über das Familiengrab (Abs. 3) und kann das Nutzungsrecht (nach Ablauf der Ruhezeit) neu vergeben.

Erläuterung zu § 20 Ausgrabung von Leichen und Urnen

§ 20 klärt in Ergänzung zu § 28 des neuen Bestattungsgesetzes die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen Leichen und Urnen ausgegraben werden dürfen. Grundsätzlich ist eine Ausgrabung eines erdbestatteten Leichnams vor Ablauf der Ruhezeit ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und die anderweitige Bestattung des Leichnams gewährleistet ist (§ 28 Abs. 1 und 2 Bestattungsgesetz). Vorbehalten

sind zudem Anordnungen von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten (§ 28 Abs. 3 Bestattungsgesetz). Nach Ablauf der Ruhezeit nimmt die Stadtgärtnerei auf Verlangen berechtigter Personen eine Ausgrabung und Verlegung der Überreste einer erdbestatteten Leiche vor, wenn dafür triftige Gründe vorliegen, wobei die Stadtgärtnerei das entsprechende Vorgehen bestimmt (Abs. 1).

In den Absätzen 2 und 3 folgen die Regelungen zur Ausgrabung und Verlegung von Urnen. Eine solche ist in den in Absatz 1 lit. a genannten Fällen auch vor Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit möglich. Absatz 1 lit. b nennt die Fälle, in denen eine Urne nach Ablauf der Ruhezeit ausgegraben werden kann. Bei Urnen, die in Gemeinschaftsgräbern beigesetzt wurden, ist eine Verlegung ausgeschlossen (Abs. 3).

Ausgrabungen und Verlegungen von Leichnamen und Urnen werden ausschliesslich von der Stadtgärtnerei vorgenommen, welche vorgängig zu prüfen hat, dass dem Vorhaben nichts entgegensteht (Abs. 4).

Abs. 5 klärt im Zusammenhang mit Ausgrabungen schliesslich die Frage, wie mit dem gegebenenfalls leer gewordenen Reihengrab zu verfahren ist: Wird eine Leiche bzw. eine Urne ausgegraben bzw. verlegt, so ist der Stadtgärtnerei für das leer gewordene Reihengrab die Unterhaltsgebühr für die restliche Laufzeit der gesetzlichen Ruhefrist im Voraus zu bezahlen. Grund dafür ist, dass sich das Grab in einem Grabfeld mit laufenden, in etwa gleich lang dauernden Ruhefristen befindet und das Grab nicht sofort, sondern erst nach der Räumung und Wiederherrichtung des gesamten Grabfelds neu vergeben werden kann. Dennoch muss das Grab für die restliche Dauer der Ruhezeit parallel zu den anderen Gräbern des Grabfelds gepflegt werden, was der Stadtgärtnerei zufällt. Diese ist dafür zu entschädigen.

Erläuterung zu § 21 Bepflanzung und Gestaltung der Gräber

In § 21 regelt der Regierungsrat gestützt auf § 29 Abs. 1 des neuen Bestattungsgesetzes die Grundsätze zu Bepflanzung und Gestaltung der Gräber. Analog den weiteren Detailbestimmungen zu den Gräbern (vgl. § 22) soll auch hier nur das Wesentliche in groben Zügen statuiert werden. Im Übrigen wird es der Stadtgärtnerei überlassen, die detaillierten Vorschriften im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gemäss Absatz 1 hat die Bepflanzung und Gestaltung der Gräber der Würde des Ortes zu entsprechen und möglichst gepflegt und einheitlich gestaltet zu sein. Der Begriff „einheitlich“ bezieht sich in erster Linie auf die Gestaltung der Gräber und weniger auf die Bepflanzung; diese hat insbesondere nicht gleichförmig oder eintönig zu sein. Die angestrebte Einheitlichkeit dient dabei in erster Linie einer würdevollen und schönen Gesamtwirkung der Friedhofanlage. Die erwähnte Kompetenz der Stadtgärtnerei zum Erlass weiterer Vorschriften ist in Absatz 2 festgehalten. Sie erlaubt es der Stadtgärtnerei Detailvorschriften insbesondere auch für einzelne Abteilungen zu erlassen. Zu denken ist hier etwa an die Vorgaben zur Gestaltung von Familiengräbern oder speziellen Grabfeldern.

Erläuterung zu § 22 Grabunterhalt

§ 22 betrifft den Unterhalt der Gräber und greift den Grundsatz von § 29 Abs. 2 des neuen Bestattungsgesetzes auf, wonach die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber grundsätzlich Sache der Angehörigen ist. Nach Absatz 1 können die Bepflanzung und die Pflege, d.h. der gärtnerische Unterhalt der individuellen Pflanzfläche auf den Gräbern, grundsätzlich von den Angehörigen der bestatteten Person selbst oder von einer privat beauftragten Gärtnerei besorgt werden, wobei dabei die Vorgaben der Stadtgärtnerei über die zu verwendenden Pflanzen zu beachten sind. Falls dies gewünscht ist, kann der Grabunterhalt gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren aber auch der Stadtgärtnerei übertragen werden (Abs. 2). Soweit es zur Wahrung des ästhetischen Charakters der Friedhofanlage notwendig ist, kann die Abgabe von Gräbern bestimmter Art (z.B. Familiengräber, Wiesengräber, nicht aber für Reihengräber) mit der Bedingung verknüpft werden, dass die Bepflanzung sowie der gärtnerische Unterhalt dieser Gräber nur von der Stadtgärtnerei vorgenommen und von den Angehörigen zu bezahlen ist (sog.

obligatorischer Unterhalt, Abs. 3). Für die Kosten des gärtnerischen Unterhalts nach Absatz 3 kann eine Sicherstellung auf die Dauer der Benutzung des Grabes verlangt werden (Abs. 4).

Erläuterung zu § 23 Gewerbsmässiger Unterhalt von Gräbern

Der gewerbsmässige Unterhalt von Gräbern durch Gärtnereien wird in § 23 aufgegriffen. Gärtnereien, die sich gewerbsmässig mit der Bepflanzung und dem gärtnerischen Grabunterhalt auf den Basler Friedhöfen befassen, haben der Stadtgärtnerei eine entsprechende Mitteilung zu machen (Abs. 1). Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof steht nach Abs. 2 unter der Aufsicht der Stadtgärtnerei, die den Mitarbeitenden der Gärtnereien Weisungen erteilen kann. Die Arbeiten sollen von Montag bis Freitag vorgenommen werden.

Erläuterung zu § 24 Ausführungsbestimmungen

Gestützt auf § 24 wird die Stadtgärtnerei wo nötig Ausführungsbestimmungen zur Bestattungsverordnung erlassen; diese bedürfen der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements. Diese Ausführungsbestimmungen sollen in erster Linie organisatorische und technische Bestimmungen wie etwa die Grösse von Gräbern und Särgen oder Vorgaben zur Bepflanzung und zum Unterhalt von Gräbern enthalten. Des Weiteren werden die Ausführungsbestimmungen auch „Hausordnungen“ für die Friedhöfe enthalten und beispielsweise Öffnungszeiten und andere Zugangsbeschränkungen sowie Regelungen zum Fahrverkehr festlegen.